

# Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung

Nro. 42.

Samstag

den 6. April

1833.

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 399. (3)

Nr. Exh. 2215.

E d i c t,

executive Versteigerung des Gutes Maierberg. — Von dem k. k. Landrechte in Steiermark, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Dr. v. Hammer, als Curator ad actum des Valentin Deschmann, zur Realisirung der, dem Hrn. Bittsteller wider Franz Anton Sebegg, puncto behaupteter 2000 fl. C. M., c. s. c. mittels landrechtlichen Bescheides vom 9. November 1832, Z. 10243, bereits bewilligten executiven Versteigerung des, im Zillier Kreise gelegenen, mit einem 25 ojo Dom. Beitrag pr. 60 fl. 21 kr., und 16 Pfund, 4 Schilling, 3 1/4 Pfennig Rustikale beansagten Gutes Maierberg sammt der Lopata-Hube, und des Grünthalhofes, zusammen im Schätzwerth pr. 17111 fl. 35 kr., drei Tagsazungen, und zwar: die erste auf den 20. Mai, die zweite auf den 24. Juni, und die dritte auf den 29. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem landrechtlichen Rathszimmer mit dem Besatz angeordnet werden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch bei der zweiten Tagsazung um den Schätzungs- werth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten Tagsazung auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Hierzu werden die Kaufslebhaber und die instabulirten Gläubiger mit dem Bemerkten vor- geladen, daß der Ausruf um den Schätzungs- werth geschehen werde, und daß das dießfälige belegte Schätzungsprotokoll nebst den Licitations- bedingnissen in der landrechtlichen Registratur eingesehen werden könne. Die Licitationsbedingnisse sind folgende:

§. 1. Das dem Anton Sebegg gehörige, in dem steyer. ständ. Kataster, und in der k. k. Landtafel mit einer Rustikalbeansagung von 16 Pfund, 4 Schilling, 3 1/4 Pfennig, und mit einem 25 ojo Dom. Beitrag von 60 fl. 21 kr. vorkommende Gut Maierberg mit der Lopata-Hube und dem Grünthalhofe, wurde nach Ausweis des Schätzprotokolles, ddo. 5. September 1832, auf 17111 fl. 35 kr. C. M. gerichtlich befreuert, und wird im Wege öffent-

sicher Licitation um diesen Schätzpreis ausgesufen, und an den Meistbieder verkauft.

§. 2. Dieser Verkauf begreift in sich das Gut Maierberg, den Grünthalhof und die Lopata-Hube, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und Gründen, Hohheiten und Gerechtsamen, so wie Franz Anton Sebegg dieselben besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, sohin auch alle Obliegenheiten derselben, welche mit dem Besitz solcher Realitäten und Rechten, vermög des Urbars der bestehenden Gesetze der Landesverfassung, oder der bisherigen Gebräuche verbunden sind.

§. 3. Obwohl der gerichtlich erhobene Schätzwerth als Ausrufpreis angenommen wird, so wird weder für die Ausmaß, noch für den Ertrag im Ganzen, oder in den einzelnen Rubriken, noch sonst für was immer gesahfter, sondern der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen, und die Kauflustigen werden daher angewiesen, alles selbst zu besichtigen, und in den öffentlichen Büchern und Protokollen zu erheben.

§. 4. Jeder Licitant soll, bevor von ihm ein Anbot angenommen werden kann, den Betrag von 1700 fl. C. M. baar zu Handen der Licitations-Commission einlegen, und jeder, welcher für einen Dritten einen Anbot macht, im Falle er Meistbieder bliebe, eine legale Original-Vollmacht beibringen.

§. 5. Die Berichtigung des Meistbotes geschieht auf folgende Art: binnen sechs Wochen vom Tage der Licitation an gerechnet, hat der Ersteher zum k. k. steyer. Landrechte den Betrag von 1500 fl. C. M. zu erlegen, wornach alsogleich aus dem Vaduum pr. 1700 fl., und solchem Erlag pr. 1500 fl., zusammen pr. 3200 fl. die vollständige Entfertigung der, vom Franz Anton Sebegg, laut Urtheil, ddo. k. k. Stadt- und Landesrecht Laibach vom 5. December 1827, Zahl 5294, schuldigen, die gegenwärtige executive Heilbietung veranlassenden Valentin Deschmann'schen Pupillarpost pr. 2000 fl. C. M., sammt 5 ojo Zinsen, seit 30. April 1827, bis zum Zahlungstage, Kosten pr. 26 fl. 2 kr., Klageskosten-Ersatz pr. 11 fl. 20 kr., und

**E**xekutionskosten: Ersatz nach vorerst einzuholender gerichtlicher Bemessung gegen Zahlgeld ex Massa geleistet werden wird. Rücksichtlich des mehreren Betrages, welcher sich nach Abschlag des Vadums pr. 1700 fl. und des Erlages pr. 1500 fl. am Meistbote und an den hievon nach sechs Wochen, vom Tage der Licitation zu laufen anfangenden 5 ojo Zinsen zeigt, hat vorerst der Betrag des achtten Theils des Meistbotes durch drei Jahre, als ein Bedeckungskapital für die auffällig hervorkommen mögenden Oktaval-Ansprüche liegen zu bleiben, dann hinsichtlich des mehreren Betrages der Ersteher die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der Meistbot erstrecken wird, zur Schuldverpflichtung zu übernehmen, und den auffälligen Mehrbetrag des Meistbotes an Franz Anton Sebegg abzuführen.

**S.** 6. **A**ussgleich, als der im Eingang des vorstehenden §. stipulirte Erlag pr. 1500 fl. E. M. gemacht sein wird, steht es dem Ersteher frei, mit Ausweisung solchen Erlages beim k. k. Landrechte die physische Uebergabe des Gutes zu begehrn, und um die Vollziehung derselben anzusuchen.

**S.** 7. Um die landstätliche und Katastrals-Uebergabe mit Aushändigung der Umschreibungs-Urkunde, kann der Ersteher nach §. 339 der alg. G. O. erst dann einschreiten, wenn alle mit dem Meistbote nach vorstehenden Bedingungen betheilten Interessenten vollständig befriedigt, oder mit dem Meistbietet über die Art der Sicherstellung und Zahlung einverstanden sind.

**S.** 8. Der Ersteher hat die auffälligen Unterhans-Ausstände gegen Ersatz-Einlaß der Einbringungskosten von 10 ojo zu übernehmen, und solchen Ablobbetrag binnen Jahresfrist an das k. k. Landrecht zu erlegen.

**S.** 9. Der Ersteher ist schuldig, die Licitationsbedingnisse genau bei Vermeidung der Anwendung, der im §. 338 alg. G. O. enthaltenen Bestimmungen einer neuerlichen Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten zuzuhalten.

**S.** 10. Alle Nutzungen und Lasten des Gutes gehen vom 1. Jänner 1833 an, auf den Ersteher über, wobei insbesonders bemerket wird, daß die Laudemien und Schirmbriefstaren von allen jenen Veränderungen, die sich vor dem 1. Jänner 1832 ergeben, wenn auch die Gewähranschreibungen erst später erfolgen sollen, dem Ersteher nicht zu Gunsten kommen.

Diese Licitationsbedingnisse hat der Meistbietet zur Anerkennung seiner dießfälligen Verpflichtungen beim Abschluß der Licitation mitzufertigen.

Grätz am 12. März 1833.

**S.** 391. (3)

**Nr.** 1538.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwillend wo befindlichen Mathias Kosler, Vater, aus Rieg, im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte die k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Armen der Pfarr Rieg, dann Franz Braune und Johann Prenner, als Cessionäre der Pfarrer Leonhard Prenner'schen Erben, die Klage auf Bezahlung von 500 fl. B. Z., reducirt auf 344 fl. 14 kr., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 17. Juni d. J., um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Mathias Kosler, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist; so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Wurzbach, als Tutor bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Mathias Kosler, Vater, aus Rieg, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus dessen Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben wird.

Laibach am 9. März 1833.

### Vermischte Verlautbarungen.

**S.** 385. (3)

#### U n k ü n d i g u n g

des Wein-Verkaufs von 800 nied. öst. Gimer. — Vom Verwaltungsamte der hochfürstlichen Carl Wilhelm von Auerspergischen Herrschaft Vinöd, wird bekannt gemacht, daß die hohe Inhabungen den Verkauf des hier in Vorrath erliegenden Weines genehmigt habe. Dieser aus 800 nied. öst. Gimer, meistentheils aus dem, an der Gränze Croatiens liegenden Radovizer Weingärten, von dem Gedungsjahre 1831 und 1832 bestehende Wein vorrath, wird nach dem Wunsche der Kauf-

lustigen, entweder im Ganzen, oder parthierweise, aus freier Hand verkauft. Für Urtheit und gute Qualität der Weine wird gebürgt, und die Preise werden den dermaligen Zeitverhältnissen angemessen, ausgemittelt werden. Kauflustige können sich bei dem biesigen Verwaltungsamte zu jeder Zeit, wegen Probnahme der Weine und näheren Verkaufsbedingnissen anmelden, und daselbst den Verkauf abschließen.

Herrschäftsverwaltung zu Linz am 24. März 1833.

3. 390. (3)

Nr. 22.

Teilbietung. Edict.

Das ländliche k. k. Kreisamt zu Neustadt, hat mit Verordnung vom 22. December 1832, Nr. 21460, die Veräußerung der, an Mathias Hotsch vergewährten, der Herrschaft Thurnamhart, sub Rect. Nr. 27512, dienstbaren Hube zu Reischdorf, der an Mathäus Novak vergewährten, der Herrschaft Gürkfeld, sub Rect. Nr. 187, unterthänigen Hube zu Hrasie, der auf Martin Hrovatsch angeschriebenen, der Spitalsgült, sub Rect. Nr. 151, dienstbaren Hube zu Bichre, der an Johann Stoflitz vergewährten, der Herrschaft Gürkfeld, sub Rect. Nr. 11511, unterthänigen Hube zu Oberskopitz, und der auf Namen des Joseph Jamnig angeschriebenen, der Pfarrgült Haselbach, sub Rect. Nr. 33152, dienstbaren Hube zu Sassapp, wegen der darauf befindlichen Steuerrückstände aus dem Grunde bewilligt, weil die Huben von den Contribuenten verlassen worden sind.

Diesemnach werden die Teilbietungstagsagungen für die erste und zweite Hube auf den 22., für die dritte und vierte auf den 23., und für die fünfte Hube auf den 24. April 1833, oßmal früh 10 Uhr, in den Dörfern der Realitäten bestimmt, und hievon die Kauflustigen hiemit verständiget.

Bezirksobrigkeit Thurnamhart am 22. März 1833.

3. 705. (3)

Bekanntmachung.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 25. Februar 1832, Nr. 53358, zu bestimmen gefunden, daß nach dem einstimmigen Urtheil der Landesbehörden der, mit hohem Hofkanzleidecrete vom 13. August 1818, §. 14643, und nach der hierüber unterm 25. Juli 1819, §. 22370, aufgefürstigten Privilegiums-Urkunde der Gemeinde Großlaßnitz, auf den 24. Februar jedes Jahrhds bewilligte Jahrmarkt, auf dem Montage vor dem Feste des heil. Mathias, oder wenn Letzteres selbst auf einen Montag fallen sollte, auf den vorhergegenden Montag übertragen, und nun an diesem legitime bezeichneten Tage abgehalten werden dürfe. Welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Bezirksobrigkeit Reisnitz den 30. Mai 1832.

3. 902. (3)

Nr. 291.

Edict.

Bon dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, als Uhandlungskinstanz, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Jene, welche an die Verlassenschaft des, im Schloßgebäude der Grafschaft Auers-

perg, am 21. Mai 1806, ohne Testament verstorbenen, dort als Knecht dienenden Joseph Puch von Gradesch, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von unteingesetztem Tage an, so gewiß hierorts selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen haben, als widrigens mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Uhandlungsgeschäft gepflegen, und ihnen das ganze Verlassenschaftsvermögen des Joseph Puch überlassen werden wird.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg am 3. Juli 1832.

3. 3. 17. (3)

Nr. 2152.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf in Illerien, wird dem unbekannt wobefindenden Mathias Rößmann, geboren zu Oberösterreich, Haus Nr. 6, im Bezirke Radmannsdorf, (Kreis Raibach, Land Krain,) 57 Jahre alt, welcher zu Pettau, und vor 12 Jahren in Wien als Lederergeselle im Dienste gestanden ist, durch gewöhnliches Edict bekannt gegeben: Es habe ihm sein verstorbener Bruder Kaspar Rößmann, Ledermeister zu Pettau, in seinem schriftlichen Testamente, ddo. 14. März 1827, ein Vermächtnis von 600 fl. M. M. unter der Bedingung seines Zumvorschweinkommens, binnen 1. Jahren mit dem weiteren Beifaze zugedacht, daß im Falle er binnen der erwähnten Frist nicht zum Vorscheine kommen würde, daß Vermächtnis der Dorothea Rößmann, Ehemaligein des Erblassers, verbleiben sollte.

Mathias Rößmann hat daher wegen Uebernahme des Vermächtnisses entweder selbst bei diesem Bezirksgerichte rechtzeitig sich zu melden, oder aber dem Hrn. Dr. Maximilian Wurzbach, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Raibach, als für ihn aufgestellten Curator, seine Behelste hinsichtlich seiner Existenz und Ubication spätestens bis Ende des Jahres 1837 einzusenden, widrigens er die Folgen der Unterlassung des ein so andern nur sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf in Illerien den 4. December 1832.

3. 383. (3)

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Nassensuß, werden nachbenannte Verlassenschafts-Uhandlungstagsagungen ausgeschrieben, als: nach Michael Schmalz von Oberdorf, auf den 11. April; nach Joseph Luscher von Weinitz, auf den 13. April; und nach Agnes Blaswitz von Oberdorf, auf den 20. April.

Wozu alle Jene, welche auf diese Verlösse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu selben etwas schulden, so gewiß zu erscheinen haben, als Erstere die Wirkung des §. 314 b. G. B. treffen, gegen Letztere aber nach Vorschrift der allg. G. O. fürgegangen wird.

Bezirksgericht Nassensuß am 18. März 1833.

§. 381. (3)

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg, wird im Nachhange zu dem Edicte vom 18. December 1832, Nr. 1731, hiermit bekannt gemacht: Es sei von der über Ansuchen des Simon Jäßen wider Vinzenz Sporrer, puncto 800 fl. c. s. c. auf den 11. April und 11. Mai 1. J. anberaumten executiven Heilbietung des, dem Legtern gehörigen Ackers, genannt na Pristau, abgekommen.

Vereintes Bezirksgericht Michelstätten zu Krainburg den 23. März 1833.

§. 384. (3)

G d i c t.

Das Bezirksgericht Nassenfuss hat über Ansuchen des Joseph Kirn von Klingensels, als Cessionär des Herrn Anton Woytischel, mit Bescheid vom 11.

Nr. 305.

März 1. J. in die executive Heilbietung der dem Anton Persche, (vulgo Koludermann), wegen schuldigen 55 fl. mit Pfandrecht belegten, auf 100 fl. gesetzlich geschätzten, der Herrschaft Klingensels, sub Rect. Nr. 123, dientbaren, zu Unterdorf liegenden, halben Hube gewilliget; und biezu drei Tagsahuren, als: den 15. April, 15. Mai und 10. Juni, im Orte der Realität festgesetzt. Dessen werden die Cicitationsblüstigen, und zwar mit dem Bescheide verständiget, daß, wenn besagte halbe Hube, weder bei der ersten noch zweiten Heilbietung, nicht um oder über den Städzwerth an Mann gebracht würde, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Cicitationsbedingnisse können täglich in der Amtskanzlei des gefertigten Bezirksgerichtes eingesehen werden.

Bezirksgericht Nassenfuss am 11. März 1833.

## Pränumerations-Anzeige.

In der Ignaz Alloys Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, wird auf folgendes Kunstwerk Bestellung angenommen, und sind daselbst Proben von demselben einzusehen:

## Sechzig Abbildungen und Lebensbeschreibungen der Heiligen.

Naß

Zeichnungen des Herrn Professor Nieder, gestochen von Joseph und Franz Stöber;  
Text vom Herrn Professor Silbert.

Es ist eine durch die Erfahrung aller Seiten bestätigte Wahrheit, daß nichts so sehr geeignet ist, das menschliche Herz mit Trost aufzurichten und den Geist zu seiner ewigen Bestimmung zu erheben, als der Anblick und die leuchtenden Beispiele der Heiligen Gottes, die einst gleich uns Fremdlinge hienieden, die schweren Kämpfe des Lebens bestanden, und durch unverbrüchliche Treue und innige Liebe die Siegeskrone des ewigen Lebens errangen. Deshalb stellt uns die Kirche Gottes nicht allein schon bei der Taufe gleichsam unter den Schutz Eines dieser glorreichen Himmelbürger, sondern sie feiert auch an jedem einzelnen Tag das Andenken irgendeines ihrer einstigen heiligen Kinder.

Schon in der frommen Vorzeit both die bildende Kunst den schönsten Schwung ihrer Begeisterung auf, das Andenken an die christlichen Tugenden und Heldenthaten dieser großen Diener und Dienerinnen Gottes durch sinnvolle, getreue und religiöse Darstellungen gleichsam lebend unter uns zu erhalten; diese Kunstsäuber der alten frommen Meister sind jedoch in unsern Tagen sehr selten geworden; was aber die neuern Zeiten in diesem Gebiethe hervorbrachten, erfreut sich größten Theils nicht jener würdevollen Ausstattung noch der Erwartung unsers gebildeten Zeitalters. Diesen Ansforderungen zu entsprechen, erscheint die gegenwärtige Ausgabe, welche sich durch edle Einfalt, Würde und frommen Ausdruck wesentlich auszeichnet, und wobei Fivolität und überladener Schmuck durchaus vermieden sind.

Die Blätter sind auf sehr schönem Papier in Octav-Format abgedruckt, und der Stich misst 4 Zoll Höhe und 2 3/4 Zoll Breite; daher sie ganz dazu geeignet sind, jedes Gebeerbuch zu schmücken.

Statt aller Lobeserhebung sprechen die bereits erschienenen 8 Lieferungen, welche seit dem Monat August v. J. erschienen sind und nachfolgende Abbildungen enthalten:

Jesus Christus.	Barbara.	Johannes v. Nep.	Margaretha.
Jungfrau Maria.	Elisabeth.	Joseph.	Paulus, Apostel
Aloysius.	Johannes der Töuf.	Justina.	Petrus, Apostelfürst.
Anna.	Johannes Evang.	Katharina.	Theresa.

Um jeden eines jeden Monats erscheint pünktlich eine Lieferung von 2 Blättern mit dazu gehörigen Texten, in dreierlei Ausgaben. Der Pränumerationspreis einer Lieferung ist:

Schwarze Abdrücke 18 kr. C. M.

Colorirte " 36 kr. " "

Coronirte " 48 kr. " "

Man kann noch in die Pränumeration eintreten, und bezahlt die letzte (nämlich die Zoste) Lieferung vorhinein, alle übrigen bei Empfang derselben.